

# **Satzung für den Verein Gesundes Oberberg e.V.**

(Stand 24.11.2016)

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Gesundes Oberberg e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Gummersbach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter Nr. VR 601345 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung des Sports.
2. Die Abteilungen des Vereins stehen der Allgemeinheit offen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der „Gesundes Oberberg e.V.“ (Körperschaft) mit Sitz in Gummersbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Rehabilitationssport und Funktionstraining sowie durch präventive Maßnahmen im Gesundheitswesen.

Zweck der Körperschaft ist darüber hinaus die Förderung des Sports. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Trailrunning, Lauftreffs oder andere Sportangebote, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.

2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gesellschaft für Rehabilitation, Prävention und Pflege mbH (RPP), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können nur Mitarbeiter des Konzerns Klinikum Oberberg (Klinikum Oberberg GmbH, Kreiskliniken Gummersbach-Waldbröl GmbH und deren Beteiligungsgesellschaften) sein.
2. Eine Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein als Vereinsmitglied.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod des Mitglieds,
  - b. durch freiwilligen Austritt,
  - c. durch Beendigung der Anstellung bei den unter Ziff. 1 genannten Gesellschaften oder
  - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Im Falle der vorstehenden Ziff. 3 Buchst. c) endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Mitarbeiter aus der Gesellschaft ausgeschieden ist.
5. Der freiwillige Austritt kann nur am Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand mitgeteilt werden.
6. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Beitragspflicht befreit werden.
7. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist, hier reicht eine virtuelle Teilnahme der Mitglieder aus. Das Medium der Konversation bestimmt der Vereinsvorstand und ist Datenschutzrechtlich abgestimmt. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, können jedoch an den Beratungen zur jeweiligen Beschlussfassung teilnehmen.

3. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht Erschienene.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, sofern sich die Mitgliederversammlung nicht zu Beginn der Versammlung auf einen Versammlungsleiter geeinigt hat.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands bzw. der Vorstandsmitglieder,
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
  - Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins,
  - Bestimmung der Anzahl und Wahl der Kassenprüfer sowie Entgegennahme deren Berichts.

## **§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB**

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.
2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite stellvertretende Vorsitzende.

## **§ 7 Geschäftsführender Vorstand**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.
2. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
3. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Die Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
5. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
6. Der Vorsitzende lädt schriftlich oder per E-Mail zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die gesetzlich geregelten Fälle der Einberufung, insbesondere nach § 36 BGB

(Interesse des Vereins) und nach § 37 BGB (Berufung auf Verlangen einer Minderheit), bleiben daneben anwendbar.

7. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
8. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

## **§ 8 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für drei Jahre. Deren Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

## **§ 9 Vergütungen**

1. Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Abs. 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.